

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Rubrik:** Entscheide

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Sozialarbeiter wegen Hehlerei und Begünstigung angeklagt**

### **Auf den Dank des Klienten folgten die Gerichtskosten**

*Der 41jährige Sozialarbeiter X aus dem Berner Oberland ist weder ein Hehler noch hat er einen Kriminellen begünstigt. Trotzdem brummte ihm der Einzelrichter den grössten Teil der Gerichtskosten auf.*

Der «Contact»-Mitarbeiter X war zufällig in der Nähe, als ein ihm bekannter, drogensüchtiger junger Mann von der Polizei festgenommen worden war. Während der kurzen Begegnung wurde ihm blitzschnell «öppis Papierigs» in die Finger gedrückt – wie X erst später feststellte, handelte es sich um Geld – Diebesgut. X hatte sich bereits entfernt, ohne dass die anwesenden Polizisten ihn daran gehindert oder überhaupt angesprochen hätten.

Als X später wieder an seinem Arbeitsort erschien, teilte ihm eine Mitarbeiterin mit, zwei Polizeibeamte hätten sich «auf geheimnisvolle Art» nach ihm erkundigt. «Da wurde es mir schon etwas mulmig», meinte dazu X anlässlich der Gerichtsverhandlung. Er habe das Geld im Tresor der Drogenberatungsstelle deponiert und zwei Mitarbeiterinnen den Vorfall erzählt; dann habe er versucht, den Betreuer des Verhafteten sowie die beiden Polizisten telefonisch zu erreichen – leider ohne Erfolg.

### **Der Drögeler dankte**

Mittlerweile war der junge Drögeler von der Polizei freigelassen worden und beim «Contact» aufgetaucht, um sein Geld abzuholen und um sich bei X zu bedanken, dass er ihn «vor dem Knast» bewahrt habe, erzählte der Angeklagte weiter.

Von Zweifeln geplagt traf sich X mit seinem Anwalt. Dieser meinte, unter den gegebenen Umständen sei das Geld «kein heisser Betrag», man könne es gegen Quittung zurückgeben. Es war nämlich bekannt, dass der Drögeler von einer Versicherung ziemlich viel Geld erhalten hatte und in Urlaub fahren wollte – das Geld hätte sein Feriengeld sein können.

### **Keine echte Begünstigung**

«Ich habe weder eventuelle taktische Ungeschicklichkeiten der Polizei noch das Verhalten des Anwaltes zu beurteilen», präzisierte der Richter zu Beginn der Urteilsöffnung. Die rechtliche Würdigung des Falls sei nicht ganz einfach. Man könne davon ausgehen, dass keine echte Begünstigung stattgefunden habe, da die Ermittlungen der Polizei keine erhebliche Verzögerung erlitten hätten – darum Freispruch

und Auferlegung der diesbezüglichen Kosten dem Staat. Das Vorsatzdelikt Hehlerei habe X vermutlich «nur» grobfahrlässig begangen, und dies genüge nicht für eine Verurteilung; deshalb erfolge auch in diesem Anklagepunkt ein Freispruch.

Vom Bundesgericht liegt aber ein Entscheid vom Juni 1990 vor, der besagt, dass es in einem Falle, in dem ein Angeklagter grobfahrlässig eine Straftat begangen hat, wenn auch ohne Wissen und Willen, ethisch nicht zu verantworten sei, die Gerichtskosten dem Steuerzahler aufzubürden. Deshalb muss X trotz Freispruch zwei Drittel der Gerichtskosten aus dem eigenen Sack berappen. *ot*

---

## NEUE BÜCHER + MEDIEN

---

### «Wohnformen im Alter: Realitäten und Träume»:

*Eine Kassette von Radio DRS nicht nur für Alte. Bestellt werden kann die Tonbandkassette zusammen mit der Literaturliste für Fr. 20.— bei folgender Adresse: Schweizer Radio DRS, Programmdienste, MEMO-Wohnen, 4024 Basel*

Wohnen im Alter: Haben Sie schon einmal probiert, sich Ihr Leben mit 85 vorzustellen? Wie möchten Sie wohnen, wenn alles nach Ihren Wünschen verläuft?

In den letzten Jahren ist in der Schweiz im und um das Altersheim vieles in Bewegung geraten. Unter dem Titel «Wohnformen im Alter: Realitäten und Träume» stellte die Sendung MEMO von Radio DRS 1 während einer ganzen Woche verschiedene neue Wohn- und Pflegemöglichkeiten vor. Die sechs Sendungen sind jetzt auf einer Tonbandkassette erhältlich, ergänzt mit Hinweisen auf wichtige Publikationen zum Thema «Wohnen im Alter».

Das Spektrum der vorgestellten Projekte ist breit: Der Bogen spannt sich von der Gemeinde, die die Wohnzukunft alter Menschen überdenkt und sich überlegt, das gemeindeeigene Altersheim zu verkaufen, über die Wohngemeinschaft pflegebedürftiger Menschen, bis zum Wohnen im Luxushotel, das nicht unbedingt teurer kommen muss als das Leben im Altersheim.

---

### Neue Adresse der SKöF-Geschäftsstelle:

**Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge  
Mühlenplatz 3  
3000 Bern 13  
Telefonnummer (neu): 031/21 55 58**